Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

2001

Gültig ab 2. Dezember 2001

Die Einwohnergemeinde Hasle bei Burgdorf erlässt, gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom 21. Mai 2000, und Art. 4 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Hasle b.B. vom 19. Juni 2000 folgendes

Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichberechtigt für die männliche und weibliche Form.

Gegenstand

Art. 1
Die Einwohnergemeinde Hasle b.B. erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuerpflicht

Art. 2
1 Steuerpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die am Ende des Kalenderjahres im Register der amtlichen Werte der Einwohnergemeinde Hasle b.B. als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind (Art. 259 Abs. 1 StG).

2 Besteht eine Nutzniessung gemäss Art. 746 Abs. 1 ZGB, so ist der Nutzniesser steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 2 StG).

3 Bei den nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten und Bauten (Art. 52 Abs. 1 Bst. d bis f StG) ist die wirtschaftlich berechtigte Person steuerpflichtig (Art. 259 Abs. 3 StG).

Ausnahmen von der Steuerpflicht

Art. 3
1 Keine Liegenschaftssteuer wird erhoben (Art. 259 Abs. 4 StG),
a) wenn Bundesrecht die Besteuerung ausschliesst,
b) auf Amts- und Verwaltungsgebäuden, Kirchen, Synagogen und Pfarrhäusern (einschliesslich Hausplätzen, Weg- und Hofanlagen) des Kantons, der Gemeinden, ihrer Unterabteilungen, der Gemeindeverbände, der Burgergemeinden, der Kirchgemeinden, der Gesamtkirchgemeinden und der nach dem Gesetz über die jüdischen Gemeinden anerkannten Körperschaften.

2 Die übrigen Bestimmungen des Steuergesetzes über Ausnahmen von der Steuerpflicht sind nicht anwendbar (Art. 259 Abs. 5 StG).

Steuerberechnung

Art. 4
1 Steuerperiode ist das Kalenderjahr (Art. 260 Abs. 1 StG).

2 Die Liegenschaftssteuer wird auf dem amtlichen Wert am Ende des Steuerjahres ohne Abzug der Schulden berechnet (Art. 260 Abs. 2 StG).

Steuersatz

Art. 5
Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

[2] Der Steuersatz beträgt höchstens 1,5 Promille des amtlichen Wertes (Art. 261 Abs. 2 StG).

Verfahren

Art. 6
[1] Die Liegenschaftssteuer wird von der Gemeindeversammlung veranlagt (Art. 262 Abs. 1 StG). Die Eröffnung der Veranlagungsverfügung wird der Kantonalen Steuerverwaltung übertragen.

[2] Gegen die Veranlagungsverfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Rechtskräftig festgesetzte amtliche Werte können in diesem Verfahren nicht angefochten werden (Art. 262 Abs. 2 StG).

[3] Gegen den Einspracheentscheid steht der Rekurs an die Steuerrekurskommission nach Massgabe der Art. 195ff. StG offen (Art. 262 Abs. 3 StG).

Steuerbezug

Art. 7
Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

Widerhandlungen / Bussen

Art. 8
Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000.-- Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Sicherung

Art. 9
[1] Für die Liegenschaftssteuer besteht zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Art. 241 StG (Art. 270 Abs. 1 Bst. c StG).

[2] Das Grundpfandrecht der Gemeinde geht einzig dem Grundpfandrecht des Kantons nach (Art. 270 Abs. 2 StG).

Inkrafttreten

Art. 10
[1] Dieses Reglement tritt per 2. Dezember 2001 in Kraft.

[2] Es hebt das Steuerreglement vom 13. Dezember 1993 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001 angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Hasle b.B.:

Der Präsident:	Der Gemeindeschreiber:
Samuel Lüthi	Christian Berger

Auflagezeugnis
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 31.10.2001 bis 30.11.2001 (30 Tage vor der Abstimmung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2001 und Nr. 46 vom 15.11.2001 bekannt. Die Beschwerdefrist wurde nicht benutzt.

Hasle b.B., 24. Januar 2002

Der Gemeindeschreiber

Christian Berger